

**Satzung vom  
zur Änderung der  
Kostenersatzsatzung für nicht unentgeltliche Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr  
Haan  
i. S. des § 41 Abs. 2 FSHG (52 BHKG) NW  
vom 06.05.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 52 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885/SGV NW 213) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „1 FSHG NW“ durch „3 BHKG NRW“ ersetzt.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Einsatzkosten, die der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind, können verlangt werden

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) In § 3 Abs. 1. Satz 2 werden die Worte „halbe Stunde wird die Hälfte“ durch die Worte „Viertelstunde wird ein Viertel“ ersetzt.

(4) Ziffer 2 der Kostenpauschale erhält nachstehende Fassung:

<u>Fahrzeuge</u>	<u>je Stunde</u>
Anhänger	EUR 5
Bronto-Hubsteiger	EUR 370
Atego LF 16-1, MB LF 16-2, MAN HLF 20	EUR 150
MAN HLF 20	EUR 290
VW-Bus, Audi Q 5	EUR 13
Geräte Umwelt 1, Wechsellader Wasser	EUR 150
Einsatzleitwagen ELW 1, Wechsellader Mulde	EUR 70
RW 2	EUR 210
Transport Dresser GW-L, KEF	EUR 20
LF 16 TS Gruiten	EUR 100

## § 2

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2016 in Kraft.